

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2498 042

31

Gesetz: Allgemeines Beamtenrecht, Gesetz zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Art 131
GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951
(BGBl I, 307) § 1 Abs 1 Nr 2.

Rechtssatz: Ein ehemaliger Reichsbeamter, dessen frühere
Dienststelle sich nicht im Bundesgebiet be-
funden hat und deren Aufgaben von einem Lan-
de der jetzigen Bundesrepublik nicht übernom-
men worden sind, kann jedenfalls für die Zeit
vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11.
Mai 1951 einen Anspruch auf Zahlung von Ruhe-
gehaltsbezügen gegen ein Land der französi-
schen Besatzungszone nicht aus dem sogenann-
ten Kassenprinzip herleiten.

Aktenzeichen: III ZR 229/51

Urteil des BGH vom 29. Mai 1952

OLG Tübingen

III ZR 229/51

Verkündet am 29. Mai 1952
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit
des Oberlandesgerichtspräsidenten i.R., Reichsgerichtsrat
a.D. Prof. Dr. Emil N. in T., De-
strasse ,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat

Dr. -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanz-
ministerium (Abwicklungsstelle) in T.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundesrich-
ter Prof. Dr. Meiß, Dr. Pagendarm, Dr. Gelhaar und Dr
Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Tübingen vom 19.
Juli 1951 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsmittels zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1869 in St[REDACTED] geborene Kläger, der seine Laufbahn als Richter im württembergischen Justizdienst begonnen hatte, hatte seit 1930 eine dem Lande Württemberg zur Besetzung vorbehaltene Planstelle als Reichsgerichtsrat am Reichsgericht in L[REDACTED] inne und trat als solcher am 1. Januar 1937 in den Ruhestand. Nachdem der Kläger im Dezember 1943 in L[REDACTED] ausgebombt war und Anfang 1944 einen Lehrauftrag von der juristischen Fakultät der Universität T[REDACTED] erhalten hatte, siedelte er 1944 nach T[REDACTED] über. Sein Ruhegehalt als Reichsgerichtsrat, das auf einen Hundertsatz von 99 % festgesetzt worden war und monatlich 1438,80 RM (ohne Abzüge) betrug, wurde ihm bis einschließlich August 1944 durch die Oberjustizkasse D[REDACTED] und ab 1. September 1944 von der Oberjustizkasse St[REDACTED] ausgezahlt. Auch nach Kriegsende hat er bis zum 31. März 1946 noch sein Ruhegehalt in dieser Höhe erhalten. Ab 1. April 1946 wurde ihm ein gekürztes Ruhegehalt von 350 RM monatlich gewährt. Die Landesdirektion der Justiz des ursprünglich beklagten Landes Württemberg-Hohenzollern, dessen Rechtsnachfolger das jetzt beklagte Land ist, erließ unter dem 14. November 1946 eine Kassenanweisung, in der der Jahresbetrag des Ruhegehalts des Klägers auf 17.265,60 RM errechnet und demgemäß der Monatsbetrag bei Beginn der Auszahlung mit 1438,80 RM angegeben war. Diese Anweisung enthielt die Mitteilung, es werde noch eine Feststellung erfolgen, in welcher Höhe ein Ruhen des Ruhegehalts in Frage komme, und den ausdrücklichen Hinweis, daß die Anweisung in jeder Zeit widerruflicher Weise ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs erfolge.



Nachdem der Kläger mit Wirkung vom 1. September 1947 zum Oberlandesgerichtspräsidenten in T [REDACTED] ernannt worden war, wurde mit dem 30. September 1947 die Zahlung des Ruhegehalts als Reichsgerichtsrat eingestellt. Die Dienstbezüge einschließlich Wohnungsgeldzuschuß des Klägers als Oberlandesgerichtspräsident beliefen sich auf jährlich 15.440 RM, später DM, monatlich also 1286,66 RM oder DM. Mit Wirkung vom 31. Mai 1950 wurde der Kläger erneut in den Ruhestand versetzt. Er erhielt seitdem entsprechend dem Bescheid des Finanzministers des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 11. Mai 1950 Ruhegehaltsbezüge in Höhe von 965 DM monatlich (vor Vornahme der gesetzlichen Abzüge).

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm neben seinen Dienstbezügen als Oberlandesgerichtspräsident noch ein gekürzter Betrag seines Ruhegehalts als Reichsgerichtsrat in Höhe von 166,57 DM zugestanden habe und neben seinen Ruhegehaltsbezügen als Oberlandesgerichtspräsident noch ein weiterer Ruhegehaltsbetrag von 488,33 DM monatlich. Bei der Errechnung der Höhe dieser Beträge sei nämlich zu berücksichtigen, daß er infolge seiner Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nunmehr insgesamt ein Ruhegehalt in Höhe seiner vollen Dienstbezüge als Reichsgerichtsrat zu beanspruchen habe. Der Kläger hat gegen den Bescheid des Finanzministers vom 11. Mai 1950 am 3. August 1950 Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde ist durch Entscheidung vom 9. September 1950, zugestellt am 13. September 1950, zurückgewiesen worden.

Der Kläger hat darauf am 18. Dezember 1950 die vorliegende Klage erhoben, mit der er für den Monat Mai 1950 einen Betrag von 166,67 DM brutto und für den Monat Juni 1950 einen weiteren Betrag von 488,33 DM brutto, zusammen also 655 DM brutto, als Ruhegehalt verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die in den Vorinstanzen erhobenen Ansprüche weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger zu der Zeit, als er in den Ruhestand trat, Reichsbeamter war und ihm Versorgungsansprüche lediglich gegen das Deutsche Reich als seinen Dienstherrn zustanden. Es hat sodann geprüft, ob die Verpflichtung des Deutschen Reiches auf das Land Württemberg-Hohenzollern übergegangen ist, und ausgeführt, daß eine allgemeine Rechtsnachfolge der nach dem Zusammenbruch entstandenen Länder in die Schulden und Verpflichtungen des Deutschen Reiches nicht anzuerkennen sei. Die Länder seien daher auch nicht ohne weiteres Dienstherrn der in ihrem Bereich befindlichen Reichsbeamten geworden. Diesen Ausführungen, die im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats stehen (vgl. BGNZ 3, 1 167) und von der Revision nicht ausdrücklich angegriffen werden, ist beizustimmen.

2. Das Berufungsgericht hat weiter dargelegt, daß es sich bei dem Ruhegehaltsanspruch des Klägers nicht um eine "gebietsverknüpfte Schuld" handele, da die Aufgaben des Reichsgerichts nicht von einem Gericht des Landes Württemberg-Hohenzollern übernommen worden seien. Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts, die von der Revision ebenfalls nicht bekämpft werden, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

3. Das Berufungsgericht hält auch die Tatsache, daß der Kläger seine Versorgungsbezüge als Reichsgerichtsrat seit dem 1. September 1944 von der Oberjustizkasse St. [REDACTED] ausgezahlt erhalten hat, nicht für ausreichend, um die Klage zu begründen. In Übereinstimmung mit dem Landgericht nimmt es an, daß die Oberjustizkasse St. [REDACTED] lediglich eine Zahlstelle des Reiches gewesen sei, in deren Verpflichtungen weder das Land Württemberg-Baden noch das Land Württemberg-Hohenzollern eingetreten seien. Allenfalls könne aber nur eine Verpflichtung des Landes Württemberg-Baden in Frage kommen, keinesfalls jedoch eine solche des Landes Württemberg-Hohenzollern, das nicht schlechthin Rechtsnachfolger des früheren Landes Württemberg sei und für dessen Verpflichtungen nicht ohne weiteres in Anspruch genommen werden könne. Das Berufungsgericht führt sodann weiter aus, daß das Land Württemberg-Hohenzollern die Verpflichtung zur Auszahlung der hier streitigen Versorgungsbezüge auch nicht ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung übernommen habe, insbesondere nicht durch die Herausgabe der Kassenanweisung vom 14. November 1946, und dass auch nach Landesrecht oder nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes Ansprüche

des Klägers gegen das Land Württemberg-Hohenzollern auf Zahlung seines Ruhegehalts als Reichsgerichtsrat nicht begründet seien. Der Kläger gehöre zu den unter das Gesetz zu Art 131 GrundG vom 11. Mai 1951 (BGBl I, 307) fallenden Versorgungsempfängern. Zwar sei am 8. Mai 1945 eine zur Zahlung seiner Bezüge verpflichtete, im jetzigen Bundesgebiet gelegene Kasse vorhanden gewesen, diese sei aber infolge der Neugestaltung der Länder in Wegfall gekommen, und der Kläger könne Zahlungen von ihr nicht mehr erlangen. Gemäß § 77 des Gesetzes ständen dem Kläger daher Ansprüche auf Zahlung seines Ruhegehalts als Reichsgerichtsrat gegen das Land Württemberg-Hohenzollern nicht zu, der Kläger habe vielmehr von ihm nur sein Gehalt oder Ruhegehalt als Oberlandesgerichtspräsident zu beanspruchen gehabt. Dieses sei nach den Gesetzen des Landes Württemberg-Hohenzollern zutreffend errechnet und ihm stets in voller Höhe gezahlt worden.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist entgegen der Ansicht der Revision im Ergebnis, wenn auch nicht durchweg in der Begründung, zu folgen.

a) Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, war zur Zeit des Zusammenbruchs eine zur Auszahlung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers als Reichsgerichtsrat verpflichtete Kasse, die sich im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik befand, vorhanden. Dadurch, daß die Auszahlung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers mit Rücksicht auf seine Übersiedlung von L [REDACTED] nach T [REDACTED] im Jahre 1944 von der Oberjustizkasse D [REDACTED] auf die Oberjustizkasse St [REDACTED] übertragen worden war, war eine ordnungsmäßige Überweisung des Klägers an eine jetzt im Bundesgebiet gelegene

Kasse erfolgt, die diese zur Zahlung des Ruhegehalts an den Kläger verpflichtet hatte. Diese Kasse ist, wie die Revision entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts mit Recht geltend macht, auch nicht inzwischen ersatzlos weggefallen. Die Oberjustizkasse St. [REDACTED] hatte allerdings infolge der seinerzeit von den Besatzungsmächten durchgeführten staatlichen Neuordnung des Südwestraumes ihre örtliche Zuständigkeit für das Gebiet, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, verloren. Jedoch waren ihre Verpflichtungen gegenüber den Ruhegehaltsempfängern auf die nach dem Landesrecht des ursprünglich beklagten Landes Württemberg-Hohenzollern zuständige Kasse übergegangen. Diese Kasse, nämlich die Landeshauptkasse in Me. [REDACTED], hat dementsprechend, wie die in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils zulässigerweise in Bezug genommenen Personalakten des Klägers ergeben, auch die Zahlung von - alsbald allerdings erheblich gekürzten - Ruhegehaltsbezügen an den Kläger aufgenommen, nachdem Zahlungen seitens der Oberjustizkasse St. [REDACTED] an ihn nicht mehr erfolgten.

b) Daraus, daß zur Zeit des Zusammenbruchs eine zur Auszahlung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers als Reichsgerichtsrat verpflichtete Kasse im Bundesgebiet vorhanden war, die nicht ersatzlos weggefallen, sondern an deren Stelle die Landeshauptkasse in Me. [REDACTED] getreten ist, folgt jedoch noch nicht, daß der Kläger für die hier in Frage stehende Zeit Ruhegehaltsansprüche als Reichsgerichtsrat gegen das Land Württemberg-Hohenzollern geltend machen kann. Zwar haben nach dem Zusammenbruch in der britischen und amerikanischen Besatzungszone die meisten Behörden - dem sogenannten Kassenprinzip folgend - die Ruhegehalts-

zahlungen an alle diejenigen Versorgungsempfänger fortgesetzt, die schon vor dem Zusammenbruch nach ordnungsmässiger Überweisung von der betreffenden Kasse Ruhegehaltszahlungen erhielten und im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Kasse ihren Wohnsitz hatten. Gerade diese Tatsache, daß in dem größten Teil des Bundesgebiets praktisch nach dem Kassenprinzip verfahren wurde, hat dazu geführt, bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen (vgl. § 1 Abs 1 Nr 2), trotz der gegen das Kassenprinzip bestehenden Bedenken, für die Versorgungsempfänger dieses Prinzip, das bereits in der Regierungsvorlage des Gesetzes vorgesehen war, beizubehalten, um Nachteile für viele in der britischen und amerikanischen Besatzungszone wohnhafte Versorgungsempfänger zu vermeiden. In der französischen Zone ist jedoch im Gegensatz zu den beiden anderen Besatzungszonen des Bundesgebiets das Kassenprinzip nicht uneingeschränkt zur Anwendung gekommen, vielmehr war hier auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften der Länder eine ungleiche Behandlung der einheimischen und der "landfremden" Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes eingetreten (von Arnim, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten und Berufssoldaten (1951) § 1 Anm 33). Es bedarf keiner Prüfung, ob ein früherer Reichsbeamter in den Ländern, die allgemein das Kassenprinzip anwandten, einen Anspruch auf Ruhegehalt aus seinem früheren Beamtenverhältnis gegen das Land, zu dem die Kasse gehört, an die er überwiesen war, geltend machen könnte. Keinesfalls waren die Länder der französischen Besatzungszone, die von Anfang an dem Kassenprinzip nicht gefolgt sind, an einer Schlechterstellung der landfremden Versorgungsempfänger

gegenüber den einheimischen gehindert. Die landfremden Pensionäre hatten nach dem Zusammenbruch gegen die Länder, in denen sie ihren Wohnsitz hatten, überhaupt keine Rechtsansprüche auf Zahlung ihres Ruhegehalts. Es bestand daher für die nach dem Zusammenbruch entstandenen Länder keine rechtliche Verpflichtung, Versorgungsbezüge an solche ehemaligen Bediensteten des Reiches zu zahlen, die nicht bei einer von dem Lande übernommenen Dienststelle im Bundesgebiet in einem Dienstverhältnis gestanden hatten. Vielmehr stand es in ihrem Ermessen, ob und in welcher Höhe sie an diese landfremden Pensionäre Versorgungsbezüge zahlen wollten, und sie konnten daher eigene landesrechtliche Bestimmungen erlassen, um die Zahlung dieser Versorgungsbezüge zu regeln. Diese Rechtslage ist bei der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen von dem Beamtenrechtsausschuß des Bundestages auf Grund eines Hinweises des Regierungsvertreters richtig erkannt worden. Ausweislich des Kurzprotokolles der 43. Sitzung des Ausschusses für Beamtenrecht am 26. September 1950 hat der Ausschuß in dieser Sitzung eingehend die Schwierigkeiten und Härten des Kassenprinzips erörtert, wobei zutreffend besonders auf die Gefahr hingewiesen worden ist, daß die Länder nach Erlaß des Gesetzes gemäß Art 131 GrundG die Versorgung der kassenmässig zu ihrem Gebiet gehörenden landfremden Versorgungsempfänger einstellen könnten. Der Ausschuß hat daher in Erkenntnis dieser Rechtslage die Vertreter der Bundesregierung ausdrücklich gebeten, zu erwägen, auf welche Weise sichergestellt werden könne, daß eine unterschiedliche Behandlung von landfremden Pensionären im Bundesgebiet vermieden werde.

Wie diese Erörterungen im Beamtenrechtsausschuß ergeben, ist die Befugnis der Länder, die Versorgungsbezüge der landfremden Versorgungsberechtigten selbständig zu regeln, sie insbesondere nicht in voller Höhe zur Auszahlung zu bringen, mit Recht weder von den Regierungsvertretern, noch von den Mitgliedern des Ausschusses in Zweifel gezogen worden. Das Land Württemberg-Hohenzollern hat durch die Gesetze vom 22. Januar 1948 (RegBl 35) und 31. Oktober 1949 (RegBl 463) eine solche Regelung getroffen und bestimmt, daß lediglich gekürzte Bezüge widerruflich gezahlt werden sollten. Da der nach diesen Gesetzen, auf deren Verletzung gemäß § 549 ZPO die Revision nicht gestützt werden kann, zulässige Widerruf bereits im Jahre 1947 erfolgt ist, kann somit der Kläger für die hier in Frage stehenden Monate Versorgungsbezüge als Reichsgerichtsrat von dem Land Württemberg-Hohenzollern nicht beanspruchen. Durch die in den erwähnten Gesetzen getroffene Regelung ist auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art 3 GrundG nicht erfolgt. Der Kläger war zu der Zeit, als er in den Ruhestand trat, nicht Beamter im Gebiet des Landes Württemberg-Hohenzollern, sondern Beamter bei einer Dienststelle des Reiches, die sich im Gebiet der jetzigen sowjetischen Zone befand. Er kann daher schon aus diesem Grunde nicht verlangen, denjenigen Versorgungsempfängern gleichgestellt zu werden, die einer Dienststelle angehört haben, die sich im Gebiet des Landes Württemberg-Hohenzollern befunden hat oder deren Aufgaben von ihm übernommen worden sind.

c) Vergebens versucht der Kläger, seine Ansprüche auf § 82 Abs 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnis-

se der unter Art 151 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl I, 307) zu stützen. Wenngleich diese Bestimmung dazu geschaffen ist, die Gleichbehandlung der landfremden und einheimischen Versorgungsempfänger durch den Dienstherrn zu sichern (von Arnim aaO Anm zu § 82), so gewährt sie doch den Versorgungsempfängern keinesfalls einen selbständigen Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbeträgen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes. Das Gesetz ist aber nach § 85 erst seit dem 1. April 1951 in Kraft, während der Kläger ... Versorgungsbezüge für Mai und Juni 1950 geltend gemacht hat.

d) Es kann daher unrörtert bleiben, ob den Ansprüchen des Klägers gegen das beklagte Land auch das erst nach Erlass des Berufungsurteils ergangene zweite Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (2. Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 - BGBl I, 774 - entgegensteht, das mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft getreten ist (§ 14 des Gesetzes) und dessen § 4 bestimmt, daß die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Verwaltungsangehörigen der in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten ehemaligen Reichsbehörden - in dieser Anlage sind unter I 4 die obersten Gerichtshöfe des Reiches aufgeführt - auf den Bund übergehen.

e) Es kann schließlich auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger - obwohl er bei reiner Wortauslegung des § 1 Nr 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 möglicherweise nicht in den Personenkreis der in dieser Vorschrift erwähnten Versorgungsempfänger fallen würde, - Ansprüche auf Versorgungsbezüge als Reichsgerichtsrat nach diesem Gesetz erheben kann, da die Ansprüche aus diesem Gesetz nicht gegen das beklagte Land gerichtet werden könnten und da außerdem

das Gesetz für die hier in Frage stehenden Monate Mai und Juni 1950 keine Ansprüche gewährt. Da auch sonstige Verletzungen des sachlichen Rechts nicht ersichtlich sind, ist die Klage von den Vorinstanzen mit Recht abgewiesen worden, so daß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden muß.

Dr. Riese

Mei3

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Dr. Rotberg